

DENNIS SOLOMON

Der
Bereicherungsausgleich
in Anweisungsfällen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

124

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

124

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Dennis Solomon

Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen

Rechtsvergleichende Untersuchung
zum deutschen Recht und
zu den Rechtsordnungen des Common Law

Mohr Siebeck

Dennis Solomon, geboren 1966; 1991 Erstes, 1994 Zweites Juristisches Staatsexamen; 1995 LL.M. (University of California, Berkeley); 2003 Promotion; 2004 Habilitation; Privatdozent an der Universität Passau.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

978-3-16-158445-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148294-8

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Klaus Schurig, für die vielfältige und verständnisvolle Unterstützung, die er mir in den vergangenen Jahren hat zuteil werden lassen, für die Freiheit, die er mir in meiner Arbeit eingeräumt hat, und für das mir gewährte Vertrauen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Professor Dr. Jan Wilhelm, nicht nur für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens, sondern vor allem auch für seine stete Gesprächsbereitschaft und seinen ermutigenden Zuspruch, besonders in der Endphase der Arbeit.

Danken möchte ich außerdem Herrn Professor Dr. Jan Kropholler für sein freundliches Entgegenkommen und die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts. Die VG Wort hat die Veröffentlichung der Arbeit durch einen großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert.

Einen großen Teil der mit der Arbeit verbundenen persönlichen Lasten hat meine Frau Monika getragen. Ihr danke ich für ihr Verständnis und ihre Geduld.

Dennis Solomon

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
------------------	---

1. Kapitel:

Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen im deutschen Recht

A. Die Bedeutung der Anweisung als Rechtsinstitut.....	5
B. Grundsätze des Bereicherungsausgleichs in Anweisungsfällen.....	16
I. Grundsätze	16
II. Die zur Begründung des Bereicherungsausgleichs bei wirksamer Anweisung vertretenen Lehren	21
1. Die Ableitung aus dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff	21
2. Die Ableitung aus dem Bestehen einer wirksamen Anweisung	24
3. Die Haltung der Rechtsprechung.....	31
4. Zwischenergebnis	33
C. Die Überzeugungskraft der einzelnen Ansätze im Hinblick auf die Begründung des Bereicherungsausgleichs in den verschiedenen Fallgruppen der Anweisungs- fälle	35
I. Der Bereicherungsausgleich bei wirksamer Anweisung	35
1. Der Inhalt der Leistungszweckbestimmung als Kriterium zur Bestimmung der Kondiktionsverhältnisse.....	35
2. Zur Möglichkeit einer Bestimmung der Kondiktionsverhältnisse ohne Rückgriff auf Leistungszweckbestimmungen im einzelnen	42
3. Zwischenergebnis	48
II. Der Bereicherungsausgleich bei Fehlen einer wirksamen Anweisung.....	49
III. Der Bereicherungsausgleich bei widerrufenen Anweisung.....	56
1. Der Begründungsansatz des BGH	56

2. Die Begründung des Bereicherungsausgleichs nach Maßgabe der Leistungszweckbestimmungen	60
a) Widerruf eines Schecks	60
b) Widerruf eines Überweisungsauftrags	66
3. Die Begründung des Bereicherungsausgleichs nach dem anweisungsrechtlichen Ansatz.....	68
4. Stellungnahme	70
5. Der Vertrauensschutz in Anweisungsfällen nach Maßgabe der §§ 170-173 BGB im einzelnen.....	75
a) Widerruf eines Schecks	75
b) Widerruf eines Überweisungsauftrags	76
c) Der Vertrauensschutz bei anfänglichem Fehlen einer wirksamen Anweisung im Vergleich	81
IV. Ergebnis.....	81
D. Folgerungen aus dem Verständnis der Anweisungsleistung als Simultanleistung	84
I. Der Grundsatz der Gleichstellung mit einer Leistungskette	84
II. Die Erklärung des Ausschlusses der „Direktkondiktion“	84
III. Bereicherungsausgleich bei Doppelmangel	94
IV. Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs gegen den Anweisenden	96
1. Inhalt des Bereicherungsanspruchs bei Bestehen einer wirksamen Anweisung.....	96
2. Inhalt des Bereicherungsanspruchs bei Ausschluss der Direktkondiktion wegen Vertrauensschutzes	99
V. Bereicherungsausgleich bei unentgeltlicher Zuwendung im Valutaverhältnis..	100
E. Die Bedeutung von Wertungskriterien – Der Beitrag von Canaris	101
I. Die Canarisschen „Wertungskriterien“	101
II. Die Lehre vom „kondiktionsauslösenden Mangel“	111
F. Abschließende Zusammenfassung zum deutschen Recht	115

2. Kapitel:

Entwicklung und Grundzüge des Bereicherungsrechts im Common Law

A. Geschichtliche Entwicklung des Bereicherungsrechts im Common Law.....	117
I. England.....	117
II. USA.....	127
III. Sonstige Common-Law-Staaten.....	131
B. Allgemeine Grundsätze des Bereicherungsrechts im Common Law.....	132
I. Formelle und materielle Aspekte des „law of restitution“.....	132
II. Die allgemeinen Voraussetzungen für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.....	136
1. Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen im allgemeinen.....	136
2. Das System der Restitutionsgründe.....	137
3. Der Bereicherungsausgleich wegen Irrtums.....	139
4. Einwendungen gegen einen Bereicherungsanspruch, insbesondere „change of position“.....	140

3. Kapitel:

Der Anspruchsgrund in Anweisungsfällen im Common Law

A. Mistake.....	143
I. Barclays Bank v. Simms als Ausgangsfall.....	143
II. Kein Ausschluss wegen Fahrlässigkeit des Bereicherungsgläubigers.....	146
III. Notwendigkeit eines Irrtums über das Bestehen einer Verbindlichkeit gegenüber dem Empfänger („Verbindlichkeitsirrtum“).....	148
1. Allgemeines.....	148
2. Anwendung auf Anweisungsfälle.....	151
3. Kritik und Aufgabe des Erfordernisses.....	155
IV. Notwendigkeit eines Irrtums im Verhältnis zwischen Leistendem und Empfänger.....	158
V. Die Lehre vom kausalen Irrtum.....	164
1. Allgemeines.....	164

2. Anwendung auf Anweisungsfälle.....	169
a) Allgemeines.....	169
b) Irrtum über das Vorliegen einer wirksamen Anweisung.....	169
c) Irrtümer, die sich auf das Deckungsverhältnis beziehen.....	171
VI. Die gesetzliche Regelung im Uniform Commercial Code.....	174
1. Allgemeines.....	174
2. Bereicherungsausgleich bei Scheckzahlungen.....	175
a) Ausschluss des Bereicherungsanspruchs und „finality of payment“ – § 3–418 a.F. UCC.....	175
b) Die Regelung des § 3–418 n.F. UCC.....	181
3. Bereicherungsausgleich bei Überweisungen.....	187
a) Fehlender Überweisungsauftrag, § 4A–303 UCC.....	187
b) Widerrufener Überweisungsauftrag.....	189
c) Ungedeckter Überweisungsauftrag.....	191
d) Rechtsfolgen irrtümlicher Überweisungsaufträge im Sinne des § 4A–205 UCC.....	192
B. Failure of consideration.....	195
I. Allgemeines.....	195
II. Die Kondiktion wegen „failure of consideration“ im allgemeinen.....	196
III. Anwendung auf Anweisungsfälle.....	205
1. Die Begründung des Bereicherungsanspruchs nach Matthews.....	205
2. Die Begründung des Bereicherungsanspruchs nach Butler.....	211
C. Rechtsvergleichende Beurteilung.....	213

4. Kapitel:

Einwendungen („defences“) gegen den Bereicherungsanspruch im Common Law

A. Wegfall der Bereicherung („change of position“).....	222
I. Allgemeines.....	222
II. Wegfall der Bereicherung durch Erbringen der Gegenleistung.....	224
1. Deutsches Recht.....	224
2. Common Law.....	226

B. Erfüllung einer dem Leistungsempfänger gegenüber bestehenden Verbindlichkeit („good consideration“ und „discharge for value“)	229
I. Allgemeines	229
II. Die Funktion der „good consideration“ als Einwand gegen Bereicherungsansprüche in Zweipersonenverhältnissen	233
III. Die Funktion der „good consideration“ als Einwand gegen Bereicherungsansprüche in Mehrpersonenverhältnissen, insbesondere in Anweisungsfällen	237
1. Der Ansatz von Goff in <i>Barclays Bank v. Simms</i>	237
2. Erlöschen der Forderung nach Rechtsscheinsgrundsätzen	242
3. Erlöschen der Forderung unabhängig von einer Zahlungsermächtigung	248
IV. Der Rückgriff gegen den „Anweisenden“ bei Ausschluss einer Kondition der Bank vom Zahlungsempfänger, insbesondere im Wege der „subrogation“	253
1. Allgemeines	253
2. Subrogation in England und Kanada	263
3. Subrogation in den Vereinigten Staaten	269
a) Allgemeines	269
b) Grundfragen der Legalzession nach § 4–407 UCC	271
c) Der Übergang von Rechten aus dem Papier im besonderen	275
d) Das Verhältnis der Legalzession nach § 4–407 UCC zum Bereicherungsanspruch nach § 3–418 UCC	279
e) Die Regelung der Beweislast in § 4–403 (c) UCC	283
V. Die rechtliche Einordnung des Einwands der „good consideration“	287
1. Allgemeines	287
2. <i>Aiken v. Short</i>	289
3. Die Einordnung als „change of position“ und der Grundsatz des „suum recepit“	292
4. Die Einordnung als „bona fide purchase“	294
5. Zusammenfassung	303
VI. Rechtsvergleichende Beurteilung	304
1. Ausgangspunkt	304
2. Anforderungen an die Leistungszurechnung, insbesondere die Schuld-erfüllung im Valutaverhältnis	306
a) Die Unvollständigkeit der Argumentation im Zusammenhang mit der Schuld-erfüllung im Valutaverhältnis im Common Law	306
b) Schuld-erfüllung im Valutaverhältnis ohne Anweisung in Deutschland – Die Auffassung <i>Flumes</i>	310

c) Stellungnahme	313
d) Schuldertilgung infolge nachträglicher Tilgungsbestimmung	320
3. Ausschluss der Direktkondition bei wirksamer Anweisung unabhängig vom Bestehen einer Valutaschuld und der Gutgläubigkeit des Empfängers	322
4. Zusammenfassende Betrachtung	328
C. Price v. Neal	329
I. Allgemeines	329
II. Die Entwicklung in England	333
1. Fahrlässigkeit des Angewiesenen	334
2. Bevorzugung des Rechtsinhabers im Verhältnis zwischen zwei gleichermaßen schutzwürdigen Parteien	335
3. Estoppel	338
4. Change of position	341
5. Grundsätzliche Beurteilung der Entwicklung in England	351
III. Die Entwicklung in den USA	354
1. Allgemeines	354
2. Change of position	356
3. Das Interesse an der Endgültigkeit („finality“) der Zahlung	360
4. Die Effizienz der Risikoverteilung	363
5. Probleme einer wortlautgetreuen Anwendung des § 3–418 (c) Alt. 1 UCC im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Schutz des Zahlungsempfängers	367
6. Discharge for value	373
7. Grundsätzliche Beurteilung der Entwicklung in den USA	374
IV. Vergleich mit dem deutschen Recht	375
Abschließende Betrachtungen	377
Literaturverzeichnis	383
Sachregister	395

Abkürzungsverzeichnis

A., A.2d	Atlantic Reporter, Second Series [Band – Seite]
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	The Law Reports: Appeal Cases, House of Lords and Judicial Committee of the Privy Council ([Jahrgang] Teilband – Seite)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr), Seite]
a.F.	alte Fassung
ALJ	The Australian Law Journal [Band (Jahr), Seite]
All E.R.	The All England Law Reports ([Jahrgang] Teilband – Seite)
All E.R. (Comm.)	The All England Law Reports, Commercial Cases ([Jahrgang] Teilband – Seite)
All E.R. Ann. Rev.	The All England Law Reports, Annual Review [Jahr, Seite]
A.L.R.	Australian Law Reports [(Entscheidungsjahr), Band – Seite]
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bank. L. J.	The Banking Law Journal [Band (Jahr), Seite]
BB	Betriebs-Berater [Jahr, Seite]
BEA	Bills of Exchange Act 1882
betr.	betreffend
B.F.L.R.	Banking & Finance Law Review [Band (Jahr), Seite]
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen [Band, Seite]
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht [Jahr, Seite]
B.U. L. Rev.	Boston University Law Review [Band (Jahr), Seite]
bzw.	beziehungsweise
Cal. L. Rev.	California Law Review [Band (Jahr), Seite]
Cal.Rptr.2d	California Reporter, Second Series [Band – Seite]
Can. Bus. L. J.	Canadian Business Law Journal [Band (Jahr), Seite]
Ch.	The Law Reports: Chancery Division ([Jahrgang] Teilband – Seite)
CILSA	The Comparative and International Law Journal of South Africa [Band (Jahr), Seite]
Cir.	Circuit (1st, 2nd usw.)
CLJ	The Cambridge Law Journal [Jahr, Seite]
CLP	Current Legal Problems [Band (Jahr), Seite]
C.L.R.	The Commonwealth Law Reports [(Entscheidungsjahr) Band – Seite]
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review [Band (Jahr), Seite]
Comm.	Comment
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben

DB	Der Betrieb [Jahr, Seite]
D.L.R. (2d, 3d, 4th)	Dominion Law Reports (Second/Third/Fourth Series) ([Jahrgang] Teilband – Seite) [ab Second Series zitiert (Entscheidungsjahr), Band – Seite]
ebd.	ebenda
E.R.	The English Reports [(Entscheidungsjahr), Band – Seite]
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [Vorschrift, Nr.]
f., ff.	folgend(e/er)
F.2d, F.3d	Federal Reporter, Second/Third Series [Band – Seite]
Fla. J. Int. L.	Florida Journal of International Law [Band (Jahr), Seite]
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift (siehe auch unten S. 393)
F.Supp., F.Supp.2d	Federal Supplement, Second Series [Band – Seite]
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review [Band (Jahr), Seite]
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IECL	International Encyclopedia of Comparative Law [Band/Kapitel, Seite]
Ill.	Illustration
Ind. L. J.	Indiana Law Journal [Band (Jahr), Seite]
insb.	insbesondere
JBL	The Journal of Business Law [Jahr, Seite]
J. L. & Com.	The Journal of Law and Commerce [Band (Jahr), Seite]
Jur. Rev.	The Juridical Review [Jahr, Seite]
JuS	Juristische Schulung [Jahr, Seite]
JW	Juristische Wochenschrift [Jahr, Seite]
JZ	Juristenzeitung [Jahr, Seite]
Kap.	Kapitel
K.B.	The Law Reports: King's Bench Division ([Jahrgang] Teilband – Seite)
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier und Möhring [Vorschrift, Nr.]
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly [Jahr, Seite]
Loy. L.A. L. Rev.	Loyola of Los Angeles Law Review [Band (Jahr), Seite]
LQR	The Law Quarterly Review [Band (Jahr), Seite]
L.T.	The Law Times Reports [(Entscheidungsjahr), Band – Seite]
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht [Jahr, Seite]
Melb. U.L.R.	Melbourne University Law Review [Band (Jahr), Seite]
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review [Band (Jahr), Seite]
MLR	The Modern Law Review [Band (Jahr), Seite]
Mot.	Motive
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.E., N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series [Band – Seite]
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift [Jahr, Seite]
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht [Jahr, Seite]
NLJ	The New Law Journal [Jahr, Seite]

Nr.	Nummer
N.S.R. (2d)	Nova Scotia Reports (Second Series) [(Entscheidungsjahr) Band – Seite]
N.S.W.L.R.	The New South Wales Law Reports ([Jahrgang] Teilband – Seite)
N.W., N.W.2d	North Western Reporter, Second Series [Band – Seite]
N.Y.S., N.Y.S.2d	New York Supplement, Second Series [Band – Seite]
N.Z.L.R.	The New Zealand Law Reports ([Jahrgang] Teilband – Seite)
N.Z. Rec. L. Rev.	New Zealand Recent Law Review [Jahr, Seite]
Ohio N.U. L. Rev.	Ohio Northern University Law Review [Band (Jahr), Seite]
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies [Band (Jahr), Seite]
OLG	Oberlandesgericht
O.R. (2d, 3d)	Ontario Reports (Second/Third Series), Ontario [(Entscheidungsjahr), Band – Seite]
P., P.2d	Pacific Reporter, Second Series [Band – Seite]
Prot.	Protokolle
Q.B.	The Law Reports: Queen's Bench Division ([Jahrgang] Teilband – Seite)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [Band (Jahr), Seite]
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen [Band, Seite]
RLR	Restitution Law Review [Jahr, Seite]
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s., ss.	Section(s)
S.E., S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series [Band – Seite]
So., So.2d	Southern Reporter, Second Series [Band – Seite]
Sonderbeil.	Sonderbeilage
S.W., S.W.2d	South Western Reporter, Second Series [Band – Seite]
Symp.	Symposium
Tex. L. Rev.	Texas Law Review [Band (Jahr), Seite]
Tn.	Textnummer
Tul. J. Int. Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law [Band (Jahr), Seite]
UCC	Uniform Commercial Code
UCC Rep.	Uniform Commercial Code Reporting Service [Band – Seite]
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review [Band (Jahr), Seite]
UQLJ	University of Queensland Law Journal [Band (Jahr), Seite]
UWALR	University of Western Australia Law Review [Band (Jahr), Seite]
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review [Band (Jahr), Seite]
VersR	Versicherungsrecht [Jahr, Seite]
vgl.	vergleiche
V.R.	Victorian Reports ([Jahrgang] Teilband – Seite)
WM	Wertpapier-Mitteilungen [Jahr, Seite]
W.N. (N.S.W.)	The New South Wales Weekly Notes [(Entscheidungsjahr), Band – Seite]
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht [Abteilung, Vorschrift, Nr.]

z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft [Jahr, Seite]
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [Jahr, Seite]
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht [Band (Jahr), Seite]
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil

Einleitung

Die Dogmatik des Bereicherungsrechts steht in Deutschland in keinem guten Ruf¹. Schon das Bereicherungsrecht als solches gilt allgemein als schwer². Als besonders rätselhaft wird meist die über die Behandlung sogenannter Mehrpersonenverhältnisse geführte Diskussion empfunden. Canaris etwa zählt diesen Problemkreis „zu den umstrittensten und schwierigsten Problemfeldern des Schuld-, ja des Privatrechts“³. Ursache für diese Einschätzung ist dabei offenbar nicht *nur* die besondere Komplexität der Materie als solche, sondern vor allem die auf diesem Gebiet anscheinend in besonderem Ausmaß existierende Fülle verschiedener dogmatischer Ansätze sowohl zur Erklärung der grundsätzlichen Lösungswege wie auch zur Entscheidung von Detailfragen. So sind nach Schlechtriem „die vielschichtigen Positionen in der theoretischen Erörterung der inzwischen in der Dogmatik zum Albtraum des Bereicherungsrechts gewordenen Mehrpersonenverhältnisse ... kaum noch nachzuvollziehen“⁴. Angesichts des im Schrifttum herrschenden „dogmatischen Dickichts“⁵ scheint der BGH zu Recht den einzig möglichen Ausweg darin gesehen zu haben, die Lehrmeinungen in einem „Befreiungsschlag“⁶ beiseite zu wischen und unter einer inzwischen schon legendären Berufung darauf, dass sich bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Mehrpersonenverhältnissen jede schematische Lösung verbiete, sich bei der Entscheidung der betreffenden Fälle auf eine vom Gesetz weitgehend losgelöste Interessenbetrachtung zu stützen⁷.

Der Ansatz des BGH scheint ein Indiz dafür zu sein, dass die rechtswissenschaftliche Diskussion auf diesem Gebiet nicht nur komplex, sondern darüber hinaus auch der Lösung praktischer Fälle nicht förderlich ist. Dementsprechend steht man dem Nutzen der hier geführten theoretischen Auseinandersetzung bei uns zum Teil sehr zweifelnd gegenüber. Etwaige

¹ Einen Überblick über die Bandbreite der geäußerten Kritik geben GÖDICKE, Bereicherungsrecht, S. 23-28; SCHÄFER, Bereicherungsrecht, S. 61-63. Vgl. auch LORENZ, JuS 2003, 729.

² Siehe etwa REUTER/MARTINEK, Ungerechtfertigte Bereicherung (Vorwort).

³ LARENZ/CANARIS, SchuldR II/2, S. 199.

⁴ SCHLECHTRIEB, SchuldR BT, Rn. 769.

⁵ KUPISCH, JZ 1997, 222.

⁶ KÖTZ, RabelsZ 54 (1990), 214.

⁷ Dazu näher unten Kap. 1, B II 3.

neue Lösungsvorschläge (sofern diese überhaupt noch denkbar sind) sieht man heute dementsprechend auch weniger als mögliche Ansätze für eine Konsolidierung des Bereicherungsrechts denn als weiteren Schritt zu seiner fortschreitenden Zersplitterung⁸.

Betrachtet man das verbreitete Unbehagen aus einer rechtsvergleichenden Perspektive, so ist man versucht, in den auf dem Gebiet der bereicherungsrechtlichen Mehrpersonenverhältnisse erreichten Argumentationshöhen ein typisch deutsches Phänomen zu erblicken⁹ – ein Glasperlenspiel, dessen praktischer Nutzen vernachlässigbar ist¹⁰. So sieht etwa KÖTZ in der Diskussion um die Behandlung bereicherungsrechtlicher Dreiecksverhältnisse ein Paradebeispiel für eine verfehlt Überhöhung dogmatischer Analyse: die deutschen Gelehrten hätten „mit ihren dogmatischen Offerten die Aufnahmekapazität der Richter schon längst überschritten“¹¹.

⁸ So insb. jüngst GÖDICKE, Bereicherungsrecht, S. 20 f. Charakteristisch insofern auch die viel zitierte Einschätzung von MEDICUS, Bürgerliches Recht, Rn. 665, „dass die Dogmatik des Bereicherungsrechts derzeit dringend einer gewissen Beständigkeit bedarf“.

⁹ So insb. Staudinger/LORENZ, § 812 Rn. 5 („Die mit großem Aufwand geführte, im einzelnen kaum noch überschaubare Diskussion ist im Guten wie im weniger Guten ein typisch deutsches Phänomen, das auch im mitteleuropäisch-deutschen Rechtskreis nicht seinesgleichen hat, ganz zu schweigen vom romanischen und angelsächsischen Rechtskreis.“). Besonders eloquent KÖTZ, RabelsZ 54 (1990), 204 („... daß bei uns in Deutschland die rein dienende Funktion, die der juristischen Dogmatik zukommt, nicht selten verkannt wird, daß gewisse aktuelle Wachstumsspitzen zeitgenössischer Rechtsdogmatik in anderen Ländern ganz unbekannt sind, daß man dort offenbar das gleiche Lebensproblem mit einem viel bescheideneren Aufwand an begrifflichem Scharfsinn auf befriedigende Weise löst und daß der barocken Begrifflichkeit mancher neuerer Systembildung wohl oft bei uns weniger die Sorge um die Funktionstüchtigkeit des Rechts in seiner praktischen Bewährung zugrunde liegt als vielmehr ein gewisser Hang zum Durchleiden theoretischer Kontroversen.“), 211; ebd., S. 213 f., werden die „Leistungskonditionen im Dreiecksverhältnis“ als paradigmatisch für diesen Befund erachtet.

¹⁰ So wird insb. auch darauf verwiesen, dass zumindest *in den Ergebnissen* weitgehend Einigkeit bestehe; siehe etwa Staudinger/LORENZ, § 812 Rn. 6; MEDICUS, Bürgerliches Recht, Rn. 665, 667; KÖTZ, RabelsZ 54 (1990), 214. Eine solche Einigkeit besteht aber schon in den hier untersuchten Anweisungsfällen allenfalls hinsichtlich der *Grundsätze*, fehlt aber für eine Reihe von Einzelfragen; siehe etwa (zum Bereicherungsausgleich bei widerrufenen Anweisung) unten Kap. 1, C III. Für *sonstige* Dreipersonenfälle wie etwa die Zessionsfälle besteht dagegen schon grundsätzlich Streit darüber, in welchem Verhältnis ein Bereicherungsanspruch (etwa bei Nichtbestehen der zedierten Forderung) zu gewähren ist; dazu näher MünchKomm BGB/LIEB, § 812 Rn. 121-125; Staudinger/LORENZ, § 812 Rn. 41; REUTER/MARTINEK, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 486-493. Insofern wird die Ergebnisrelevanz der Rechtsdogmatik (auch auf dem Gebiet des Bereicherungsrechts) zu Recht betont von CANARIS, FS Kitagawa 1992, 78-82.

¹¹ KÖTZ, RabelsZ 54 (1990), 214.

Dieser Befund legt nahe, den Nutzen der deutschen Dogmatik bereicherungsrechtlicher Dreiecksverhältnisse kritisch anhand eines Vergleichs mit den Lösungsansätzen anderer Rechtsordnungen zu überprüfen. Ein solcher Vergleich soll in der folgenden Arbeit zu Rechtsordnungen eines Rechtskreises gezogen werden, der typischerweise weniger mit einer dogmatisch-systematischen Denkweise denn mit einer stärker fallbezogenen Regelbildung assoziiert wird, nämlich mit den Rechtsordnungen des Common Law¹². Diese fallbezogene Regelbildung erklärt sich aus der Natur des Common Law als Fallrechtssystem und der damit verbundenen vorrangigen Bedeutung der in früheren Entscheidungen niedergelegten Rechtsgrundsätze als Rechtsquelle, wie sie insbesondere auch auf dem Gebiet des Bereicherungsrechts festzustellen ist. Auch in einem solchen System erfolgt die Regelbildung aus den Vorentscheidungen jedoch abstrahierend-generalisierend, so dass sich auch im Common Law für die Behandlung bereicherungsrechtlicher Dreiecksverhältnisse im Laufe der Zeit Begründungsansätze entwickelt haben, die ihrer Eigenart nach grundsätzlich denen des deutschen Rechts vergleichbar sind. Die stärkere Fallbezogenheit des Common Law wirkt aber zumindest tendenziell der oben beschriebenen, für das deutsche Recht zunehmend beklagten „dogmatischen Überhöhung“, entgegen. Die auf einer solchen Grundlage gewonnenen Erkenntnisse erscheinen daher als Vergleichsobjekt zum deutschen Recht als besonders geeignet.

Die Untersuchung ist beschränkt auf die in Deutschland im allgemeinen als „Schulfall“ bereicherungsrechtlicher Dreiecksverhältnisse angesehenen¹³ „Anweisungsfälle“. Auf sonstige Fallgestaltungen wie etwa den Bereicherungsausgleich bei Verträgen zugunsten Dritter oder bei der Forderungsabtretung wird daher nicht eingegangen. Auch unter den Anweisungsfällen soll der Sonderfall, dass der Angewiesene (etwa durch Annahme der Anweisung) eine eigene Verpflichtung zur Erbringung der angewiesenen Leistung an den Anweisungsempfänger übernommen hat, außer Betracht bleiben.

Auch wenn aus einem Vergleich mit den Rechtsordnungen des Common Law ein klarerer Blick für die dogmatischen Probleme des eigenen Rechts erhofft wird, soll doch nicht verschwiegen werden, dass man die bereicherungsrechtliche Behandlung von Anweisungsfällen auch im Common Law alles andere als klar und einfach empfindet:

¹² Vgl. in diesem Zusammenhang insb. Staudinger/LORENZ, § 812 Rn. 5 (oben Fn. 9); GÖDICKE, Bereicherungsrecht, S. 285 f.; KÖTZ, RabelsZ 54 (1990), 206 f.; allgemein auch ZWIEGERT/KÖTZ, Rechtsvergleichung, S. 68 f.

¹³ So etwa FLUME, AcP 199 (1999), 2. Vgl. auch GÖDICKE, Bereicherungsrecht, S. 199 f.

„The matter has also been discussed elaborately in textbooks and legal periodicals. Yet, despite all the effort, the light that one seeks remains elusive; a will-o'-the-wisp, it almost seems.“¹⁴

¹⁴ COWEN, CILSA 16 (1983), 2.

1. Kapitel

Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen im deutschen Recht

A. Die Bedeutung der Anweisung als Rechtsinstitut

Die in den §§ 783-792 BGB geregelte Anweisung hat der Gesetzgeber als rechtliches Mittel dafür gedacht, „Auszahlungen unter mehreren Personen zu erleichtern“¹. Schuldet etwa A dem B einen bestimmten Geldbetrag und ist B wiederum dem C gegenüber zur Zahlung verpflichtet, so können die Verpflichtungen zunächst dadurch erfüllt werden, dass jeder Schuldner (A und B) seinem jeweiligen Gläubiger (B bzw. C) die geschuldete Leistung erbringt. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Erleichterung liegt nun darin, dass eine Erfüllung beider Schuldverhältnisse auch dadurch möglich ist, dass A auf Anweisung seines Gläubigers B nicht an diesen, sondern unmittelbar an dessen Gläubiger C zahlt. In einem solchen Fall wird die Zahlung rechtlich so behandelt, als habe der Angewiesene A an den Anweisenden B und dieser wiederum an C geleistet. Man spricht insofern von einer „Simultanleistung“ und sieht hierin das charakteristische Merkmal einer Leistung auf Anweisung². Dadurch, dass man die in einem solchen

¹ Prot. 382 = MUGDAN II, 961; vgl. auch ULMER, AcP 126 (1926), 131.

² Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 3; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 1; Soergel/HÄUSER, vor § 783 Rn. 7; LARENZ/CANARIS, SchuldR II/2, S. 39; CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 322; MEYER-CORDING, Banküberweisung, S. 35; SCHNAUDER, WM 2000, 549 f. – Übertrieben kritisch gegenüber dem Begriff der „Simultanleistung“ KUPISCH, in: Zimmermann u.a. (Hrsg.), Rechtsgeschichte, S. 452-457. Die diesbezügliche Kritik entzündet sich hauptsächlich an dem Einwand, die Vermögensübertragung in Befolgung der Anweisung könne nicht *gleichzeitig* Leistung im Deckungs- und im Valutaverhältnis sein, da dies zu einer „Verdoppelung von Vermögenswerten“ führe (siehe insb. S. 455 f.). Eine „vernünftige“ Erklärung könne sich dagegen nur aus der von KUPISCH propagierten „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“ (dazu auch unten S. 27 f.) ergeben, nach der sich die Vermögensbewegungen im Deckungs- und Valutaverhältnis „nicht simultan, nicht gleichzeitig, sondern *nacheinander* im Sinne eines wirtschaftlichen Durchgangs des Anweisungsgegenstands durch das Vermögen des Anweisenden“ vollziehen,

Fall erfolgende Vermögensverschiebung als eine Leistung des Angewiesenen an den Anweisenden und als eine solche des Anweisenden an den Empfänger ansieht, kommt es in den einzelnen Rechtsverhältnissen zur Erfüllung der dort jeweils bestehenden Verpflichtungen: Erfolgte die Anweisung auf Schuld, so wird der Angewiesene nach § 787 I BGB durch die Leistung dem Anweisenden gegenüber (im sogenannten „Deckungsverhältnis“) von dieser Schuld befreit. Der Anweisende wiederum kommt seinerseits durch die Bewirkung der Leistung im „Valutaverhältnis“ dem Empfänger gegenüber von seiner Leistungspflicht frei (§ 788 BGB).

Anweisung im Sinne des § 783 BGB ist zunächst nur eine Urkunde, in der der Aussteller einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, und die dem Dritten ausgehändigt wird. Eine solche Anweisung beinhalten insbesondere der Scheck (Art. 1 Nr. 2 SchG) und der gezogene Wechsel (Art. 1 Nr. 2 WG)³, wobei allerdings der zulässige *Inhalt* der scheck- bzw. wechselfähigen Anweisung gegenüber derjenigen nach § 783 BGB noch zusätzlich eingeschränkt ist, indem die Anweisung auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sein muss und keiner Bedingung unterliegen darf, während die BGB-Anweisung auch bedingt sein kann⁴.

Der Begriff der Anweisung ist jedoch nicht auf den in § 783 BGB ausdrücklich angesprochenen Fall einer schriftlichen, dem Dritten ausgehändigten Anweisung auf die in dieser Vorschrift genannten Leistungen beschränkt. Schon bei den Vorarbeiten zum BGB bestand vielmehr Einigkeit darüber, dass die im BGB ausdrücklich geregelte Anweisung lediglich einen Sonderfall einer allgemeineren Anweisung bildete⁵. Von einer um-

wobei nur „die zeitliche Differenz zwischen der wirtschaftlichen Vermögensbewegung von A an B und der sich anschließenden von B an C anweisungsspezifisch auf einen logischen Punkt (man mag ihn juristische Sekunde nennen) zusammengeschrumpft ist“ (S. 457). Dies ist aber genau das, was mit dem Begriff der Simultanleistung bezeichnet werden soll. Eine andere Frage ist die, *worauf* die Zurechnung der Anweisungsleistung zum Vermögen des Anweisenden zu stützen ist; dazu näher unten B II, C.

³ Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 38 f.; Palandt/SPRAU, § 783 Rn. 13; LARENZ/CANARIS, SchuldR II/2, S. 36; CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 686; HAERTLEIN, Inhaberscheck, S. 43 f.; HUECK/CANARIS, Wertpapierrecht, S. 35 f., 178; RICHARDI, Wertpapierrecht, S. 215; ZÖLLNER, Wertpapierrecht, S. 44, 158; SCHNAUDER, Grundfragen, S. 130; BÜLOW, WM 2000, 58. – Manche sehen dagegen im Scheck und im Wechsel bereits eine *Ausdehnung* des Anweisungsbegriffs gegenüber der Regelung des BGB: ULMER, AcP 126 (1926), 131-133; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 7; Soergel/HÄUSER, vor § 783 Rn. 23.

⁴ Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 12; Palandt/SPRAU, § 783 Rn. 11; vgl. auch MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 18.

⁵ Vgl. schon die 1. Kommission, Prot. 1697 = JAKOBS/SCHUBERT III, 783. Kritisch gegenüber einem „weiten Anweisungsbegriff“ jedoch LABAND, AcP 74 (1889), 333 f.

fassenderen Regelung sah man nur deshalb ab, weil man der Meinung war, dass andere Formen der Anweisung von zu geringer praktischer Bedeutung waren⁶. Dies sollte jedoch einer Anwendung der gesetzlichen Anweisungsregeln auch auf diese Formen nicht grundsätzlich entgegenstehen⁷.

Kennzeichnend ist die Auffassung der Ersten Kommission zur Erstreckung der geplanten Regelung auch auf mündliche Anweisungen: „Es habe aber kein Interesse, deren Anwendbarkeit zu bestimmen. Denn einestheils seien die fraglichen Fälle nicht häufig und andertheils werde ihre richtige Beurtheilung wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen, als nichts entgegenstehe, bei der Auslegung der einzelnen Rechtsgeschäfte von der Voraussetzung auszugehen, die Parteien hätten die Anwendbarkeit der passenden Vorschriften gewollt oder stillschweigend dasjenige vereinbart, was diesen Vorschriften gemäß sei. Von Wichtigkeit sei, dass die an und für sich anwendbaren Vorschriften in der That nichts enthielten, von dem man nicht behaupten könne, es sei in der Regel als von den Parteien gewollt zu betrachten.“⁸

Darüber, dass die in den §§ 783 ff. BGB geregelte Anweisung lediglich einen Unterfall einer *allgemeinen* Anweisung bildet, besteht allgemein Einigkeit⁹. Dementsprechend ist anerkannt, dass über den Regelungsbe-
reich des § 783 BGB hinaus auch unmittelbare¹⁰, mündliche¹¹ oder auf nicht vertretbare Sachen gerichtete¹² Anweisungen wirksam sind und zu der charakteristischen Simultanleistung führen¹³. Die Vorschriften der

⁶ Vgl. Mot. 557 f. = MUGDAN II, 311 f.; Prot. 2343, 2345 = MUGDAN II, 960, 961; Denkschrift, S. 91 = MUGDAN II, 1264.

⁷ Mot. 558 = MUGDAN II, 312.

⁸ Prot. I, 1725 = JAKOBS/SCHUBERT III, 619; ebenso Mot. 558 = MUGDAN II, 312.

⁹ BGH (27.6.1952), BGHZ 6, 378, 383; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 1; Soergel/HÄUSER, vor § 783 Rn. 1; § 783 Rn. 1; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 2, 8; Palandt/SPRAU, § 783 Rn. 1; Baumbach/HEFERMEHL, WPR Rn. 72; ZÖLLNER, Wertpapierrecht, S. 46 f.; HASSOLD, Leistung, S. 34; SCHNAUDER, Grundfragen, S. 130; ULMER, AcP 126 (1926), 133 f.

¹⁰ BGH (17.10.1951), BGHZ 3, 238, 239 f.; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 19; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 34; HASSOLD, Leistung, S. 22, 33; ULMER, AcP 126 (1926), 140-142.

¹¹ BGH (17.10.1951), BGHZ 3, 238, 239 f.; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 19; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 35; Soergel/HÄUSER, § 783 Rn. 3 ENNECCERUS/LEHMANN, Schuldverhältnisse, S. 829; HUECK/CANARIS, Wertpapierrecht, S. 36; RICHARDI, Wertpapierrecht, S. 61, 62; ZÖLLNER, Wertpapierrecht, S. 46; HASSOLD, Leistung, S. 22, 33.

¹² RG (26.6.1922), JW 1923, 500, 501; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 23; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 36; RICHARDI, Wertpapierrecht, S. 61 f.; HASSOLD, Leistung, S. 33.

¹³ LARENZ/CANARIS, SchuldR II/2, S. 39; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 1, 7; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 3, 33; Soergel/HÄUSER, vor § 783 Rn. 7, 21; Schlegelberger/HEFERMEHL, Anh. zu § 365 HGB Rn. 19; ULMER, AcP 126 (1926), 143.

§§ 783 ff. BGB sind auf solche Anweisungen „im weiteren Sinn“ entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht auf Besonderheiten der speziell in § 783 BGB geregelten Anweisung, etwa ihrer Schriftlichkeit, beruhen¹⁴.

Als Mittel zur Erleichterung von „Auszahlungen unter mehreren Personen“ wird die Anweisung zur Grundlage des bankenvermittelten Zahlungsverkehrs. Der Schuldner einer Geldschuld ist nicht gezwungen, sich das zur Erfüllung seiner Schuld nötige Bargeld zunächst zu verschaffen und es sodann an seinen Gläubiger weiterzugeben, sondern er kann auch einen Dritten zu einer entsprechenden Zahlung anweisen. Der praktisch bedeutendste Anwendungsbereich der Anweisung ist denn auch der bargeldlose Zahlungsverkehr. Neben den Scheck als Paradefall der in § 783 BGB angesprochenen Anweisung tritt hier vor allem der Überweisungsauftrag als unmittelbar an den Angewiesenen gerichtete Anweisung¹⁵. Aber auch andere Zahlungsformen wie etwa das Akkreditiv, die Kreditkarte, die Lastschrift oder die „Geldkarte“ werden zum Teil als Sonderformen der Anweisung angesehen¹⁶. Für die folgenden bereicherungsrechtlichen Untersuchungen sollen diese weiteren Zahlungsformen außer Betracht bleiben. Die Ausführungen bleiben daher im Wesentlichen auf Schecks und Überweisungen beschränkt.

Aus der Erstreckung auf unmittelbare Anweisungen wie den Überweisungsauftrag ergibt sich die Notwendigkeit einer gegenüber § 783 BGB modifizierten Terminologie: Da die unmittelbare Anweisung begriffsnotwendig nicht an die Person ausgehändigt wird, der die Anweisungsleistung letztlich zugute kommen soll, verbietet sich die Bezeichnung dieser Person als „Anweisungsempfänger“. Demzufolge wird diese Person im folgenden allgemein als „Empfänger“ oder „(Anweisungs-) Begünstigter“ bezeichnet.

Die Anweisung als Mittel zur Bewirkung von „Simultanleistungen“ ist abzugrenzen von den diesen Leistungen zugrunde liegenden Rechtsver-

¹⁴ So z.B. MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 19, 23; Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 34-36; ENNECERUS/LEHMANN, Schuldverhältnisse, S. 829; RICHARDI, Wertpapierrecht, S. 62. – Kritisch gegenüber dem praktischen Nutzen eines „allgemeinen“ Anweisungsbegriffs MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 8; SCHIMANSKY, in: Bankrechts-Handbuch I, § 49 Rn. 4, § 50 Rn. 1.

¹⁵ Dabei ist der Überweisungsauftrag seinem Inhalt nach auf „Zahlung“ in Form der Herbeiführung einer *Gutschrift* zugunsten des Empfängers gerichtet, zu welchem Zweck die beauftragte Bank (sofern es sich nicht um eine sogenannte „Hausüberweisung“ handelt) ihrerseits eine weitere Anweisung erteilt. Zu der bei der außerbetrieblichen Überweisung auftretenden Stufung von Anweisungsverhältnissen eingehend KUPISCH, WM 1979, Sonderbeil. Nr. 3, S. 19-21.

¹⁶ Vgl. etwa (jeweils m.w.N.) Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 47 (Kreditkarte), 54 (Akkreditiv), 57 (Geldkarte); BÜLOW, WM 2000, 59 f.; SCHNAUDER, WM 2000, 551; DERS., NJW 2003, 849-851.

hältnissen¹⁷: Zum einen ist sie in ihrer Gültigkeit grundsätzlich unabhängig von der Wirksamkeit des Deckungs- und des Valutaverhältnisses. Zum anderen hat der Gesetzgeber die Anweisung auch *inhaltlich* von diesen Rechtsverhältnissen abstrahiert¹⁸: So ergeben sich aus dem Umstand allein, dass eine Leistung auf Anweisung erfolgen soll, begriffsnotwendig weder Folgerungen für die Frage, ob Angewiesener oder Begünstigter verpflichtet sind, die Anweisung zu befolgen bzw. von ihr Gebrauch zu machen, noch dafür, welche Auswirkungen die Erbringung der Leistung auf die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse hat. Auf diese inhaltliche Abstraktion der Anweisung soll im folgenden zur genaueren Erfassung der Rechtsnatur der Anweisung noch näher eingegangen werden.

Was die Frage nach der Verpflichtung des Angewiesenen zur Befolgung der Anweisung und die Verpflichtung des Begünstigten zum Gebrauch der Anweisung angeht, ergibt sich die diesbezügliche Neutralität der Anweisung bereits aus § 783 BGB. Hiernach begründet die Anweisung als solche nur eine *Ermächtigung* des Angewiesenen einerseits, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, und des Anweisungsempfängers andererseits, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben. Durch diese Fassung der durch die Anweisung bewirkten Rechtsfolgen wandte sich der Gesetzgeber gegen die Doppelmandatslehre des gemeinen Rechts, nach der Angewiesener und Anweisungsempfänger durch die Anweisung nicht nur ermächtigt, sondern zum Vorgehen nach dem Inhalt der Anweisung auch wie Beauftragte verpflichtet sein sollten¹⁹. Diese Fragen sind nach geltendem Recht aus dem Begriff der Anweisung und der gesetzlichen Regelung in den §§ 783 ff. BGB ausgeklammert²⁰. Damit lässt das Gesetz natürlich die Möglichkeit einer anderweitig begründeten Verpflichtung zur Befolgung der Anweisung offen; diese wird aber eben nicht als spezifisch anweisungsrechtliche Frage, sondern als eine solche eines entsprechenden eigenständigen Schuldverhältnisses verstanden.

¹⁷ Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 4; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 6; LARENZ/CANARIS, SchuldR II/2, S. 39.

¹⁸ Insofern deutlich Prot. 8480 = MUGDAN II, 962 (es erscheine „am wichtigsten, die Anweisung in ihrer wahren Natur, als abstrakte Verbindlichkeit, zu erfassen und demgemäß hinsichtlich ihrer Wirkungen auf kein bestimmtes Rechtsverhältnis zu verweisen“); im selben Sinn Mot. 556 f., 559 = MUGDAN II, 311, 312.

¹⁹ Zur Ablehnung der Doppelmandatslehre in § 783 BGB näher Staudinger/MARBURGER, § 783 Rn. 17 f.; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 33.

²⁰ Vgl. Staudinger/MARBURGER, § 787 Rn. 7; MünchKomm/HÜFFER, § 787 Rn. 7; ULMER, AcP 126 (1926), 137 f.; BÜLOW, WM 2000, 58 f.

Die Frage, ob der *Angewiesene* zur Befolgung der Anweisung verpflichtet ist, stellt sich für jede Form der Anweisung und ist nach dem zwischen Anweisendem und Angewiesenen bestehenden Schuldverhältnis zu beurteilen. Im Falle einer Scheckzahlung etwa ergibt sich die Verpflichtung der Bank zur Befolgung scheckmäßiger Zahlungsanweisungen ihres Kunden aus dem Scheckvertrag, der als Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 I BGB qualifiziert wird²¹. Im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen der Bank aus dem Scheckvertrag ist der Scheck auftragsrechtliche Weisung, die vom Scheckinhaber als Bote überbracht wird²². Der Scheck hat also insofern eine Doppelnatur: er ist zugleich Anweisung i.S.d. § 783 BGB und auftragsrechtliche Weisung i.S.d. § 665 BGB²³.

Ähnliches galt nach altem Recht für den Überweisungsauftrag: Auch zu dessen Ausführung war die Bank aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags, nämlich des Girovertrags, verpflichtet²⁴. Der einzelne Überweisungsauftrag war damit wie der Scheck eine Weisung, zu deren Befolgung die Bank nach dem Girovertrag verpflichtet war²⁵. Da er zugleich Anwei-

²¹ Dabei geht man überwiegend davon aus, dass es sich um eine Geschäftsbesorgung mit Werkvertragscharakter handelt, da die Bank einen Erfolg, nämlich Einlösung des Schecks, schulde; CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 682; Baumbach/HEFERMEHL, Art. 3 SchG Rn. 3a; BÜLOW, Art. 3 SchG Rn. 3; Staudinger/MARTINEK, § 675 Rn. B 21; HAERTLEIN, Inhaberscheck, S. 84 (mit Nachweisen zu abweichenden Qualifikationen im Schrifttum).

²² BGH (7.5.1979), BGHZ 74, 352, 357; BGH (13.6.1988), BGHZ 104, 374, 382; CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 686; NOBBE, in: Bankrechts-Handbuch I, § 60 Rn. 11; Baumbach/HEFERMEHL, Art. 3 ScheckG Rn. 3b; HAERTLEIN, Inhaberscheck, S. 44 f.; BÜLOW, WM 2000, 59; KUPISCH, WM 1979, Sonderbeil. Nr. 3, S. 12.

²³ Wie vorige Fn.; außerdem HÄUSER, WM 1988, 1511; allgemein auch ULMER, AcP 126 (1926), 138 f.

²⁴ Dieser wurde, anders als der Scheckvertrag (oben Fn. 21), hinsichtlich der Ausführung von Überweisungsaufträgen für den Auftraggeber überwiegend als *Dienstvertrag* angesehen, unter anderem deshalb, weil die beauftragte Bank die Herbeiführung des Erfolgs (Gutschrift auf dem Konto des Empfängers) nicht garantieren könne, da der Empfänger zum Beispiel möglicherweise gar kein Konto habe; siehe CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 315; Schlegelberger/HEFERMEHL, Anh. zu § 365 HGB Rn. 14; Staudinger/MARTINEK, § 675 Rn. B 17; SEILER, Bereicherungsausgleich, S. 29 f.

²⁵ BGH (6.10.1953), BGHZ 10, 319, 322 (insbesondere auch gegen die Deutung des einzelnen Überweisungsauftrags als *Vertrag*); BGH (19.3.1991), NJW 1991, 2210, 2211; BGH (27.1.1998), NJW 1998, 1640; CANARIS, Bankvertragsrecht, Rn. 320; DERS., BB 1972, 774; MEYER-CORDING, Banküberweisung, S. 32; SEILER, Bereicherungsausgleich, S. 29; SCHIMANSKY, in: Bankrechts-Handbuch I, § 49 Rn. 1; Staudinger/MARTINEK, § 675 Rn. B 24; MünchKomm/SEILER, § 675 Rn. 68; MünchKomm/HÜFFER, § 783 Rn. 39, 41; Soergel/MÜHL, § 675 Rn. 78; Soergel/HÄUSER, vor § 783 Rn. 40; HADDING/HÄUSER, ZHR 145 (1981), 141 f.

Sachregister

- absence of consideration:** 199 f., 204;
s.a. failure of consideration
- Abstraktionsprinzip:** 90 f.
- Aiken v. Short:** 150 f., 156, 289-291
- Anweisung:** 5-16
- Ermächtigungswirkung: 9, 27-31, 68 f.
 - gefälschte Anweisung: 77; s.a. Price v. Neal
 - Anweisung auf Schuld: 14 f., 30 f.
 - Widerruf: s. Bereicherungsausgleich bei widerrufener Anweisung
- Anweisungsleistung**
- Zurechnungskriterien: 19-21
 - Abgrenzung zur Schuld Erfüllung durch Dritte: s. dort
- anweisungsrechtlicher Ansatz:** 24-31, 42-48, 68-70, 91 f., 211 f.
- apparent authority:** s. Valutaverhältnis/Schuld Erfüllung nach Rechtsscheinsgrundsätzen
- assumpsit:** 117-120, 135
- „auf Kosten“ als Tatbestandsmerkmal eines Bereicherungsanspruchs: 87-93
- Australien:** 131
- Banque Worms v. BankAmerica:** 248-250
- Barclays Bank v. Simms:** 126, 143-146
- Befreiung von einer Verbindlichkeit**
als Bereicherungsgegenstand: 99 f., 261 f., 266 f.; s.a. Schuld Erfüllung durch Dritte, subrogation
- Bereicherungsausgleich**
- Grundsatz der Abwicklung innerhalb der Kausalverhältnisse: 16 f., 31, 56 f., 84 f., 101 f., 156, 209, 213 f.
 - bei Doppelmangel: 94 f., 102 f., 323
 - bei ungedeckter Anweisung: 171-174, 191 f.; s.a. Lloyds Bank v. Independent Insurance
 - bei unwirksamer Anweisung: 17 f., 49-56, 81, 169 f., 187-189, 237 f., 250-252; s.a. gefälschte Anweisung
 - bei widerrufener Anweisung: 19, 56-81, 189-191, 237 f., 246-250; s.a. Barclays Bank v. Simms
 - bei wirksamer Anweisung: 16 f., 35-49, 171-174, 238-242
s.a. Direktkondiktion
- Beweislast:** 283-287
- bona fide purchase:** 288, 294-303
- Botenmacht des Angewiesenen:** 66-68
- Chambers v. Miller:** 159 f.
- change of position:** 140-142, 165 f., 176 f., 222-224, 292-294, 341-351, 356-360
- durch Erbringung der Gegenleistung: 226-228, 357-359
- s.a. Wegfall der Bereicherung
- Common Law**
- geschichtliche Entwicklung England: 117-127
 - geschichtliche Entwicklung USA: 127-131
s.a. Australien, Kanada, Neuseeland
- consideration:** 196 f., 276; s.a. failure of consideration, good consideration
- constructive trust:** 123 f., 135
- Deckungsverhältnis:** 6, 9-12, 13-16, 58 f., 283-287
- Inhalt des Bereicherungsanspruchs: 96-100
 - Vermögensmehrung im Deckungsverhältnis: 52-54
- defences:** 140-142, 185 f., 222-376; s.a. change of position, bona fide purchase, good consideration, discharge for value
- Direktkondiktion:** 17 f., 54, 213-215

- Ausschluss der Direktkondition: 84-94, 155-158, 162 f., 172 f., 304-306, 322-328; s.a. Vertrauensschutz, *Price v. Neal*
- s.a. Bereicherungsausgleich
- discharge for value:** 142, 229-329, 373 f.; s.a. good consideration, Schuldenerfüllung durch Dritte
- Doppelmangel:** s. Bereicherungsausgleich
- Einwendungen** gegen einen Bereicherungsanspruch: s. defences
- Endgültigkeit der Zahlung:** s. finality of payment
- equity:** 120, 262, 264; s.a. law und equity
- Erfüllungsrecht:** 35-40
- estoppel:** 244, 338-340
- Fahrlässigkeit** und Bereicherungsanspruch wegen Irrtums: 146-148, 334 f., 363 f.
- failure of consideration:** 120, 195-213, 219 f.
 - Verhältnis zur good consideration: s. dort
 - Verhältnis zur Kondiktion wegen Irrtums: 205-207
 - Verhältnis zur Rechtsgrundlosigkeit: 199-204
 - Verhältnis zur subjektiven Rechtsgrundlehre: 206 f.
- s.a. consideration, absence of consideration
- finality of payment:** 175-181, 191, 243 f., 249, 350, 360-363
- Forderungsabtretung:** s. Zession
- good consideration:** 142, 171-174, 207 f., 229-329
 - Verhältnis zum change of position: 232, 292-294
 - Verhältnis zum Rechtsgrund: 233-236
 - Verhältnis zur failure of consideration: 207 f., 231 f.
- s.a. discharge for value, Schuldenerfüllung durch Dritte
- „Gültigkeitsmängel“:** s. „kondiktionsauslösender Mangel“
- gutgläubiger Erwerb:** s. bona fide purchase
- Gutgläubigkeit:** s. Vertrauensschutz
- holder in due course:** 176, 275-278, 284, 332, 357 f., 367-372
- implied contract:** s. quasi contract
- Interessen:** 314-320, 321 f.
 - an der Rechtsbeständigkeit der Zahlung: 59 f.; s.a. finality of payment
 - des Handelsverkehrs an der Funktionsfähigkeit des Zahlungsmittels: 59 f., 65, 344 f.
- s.a. Wertungskriterien, Vertrauensschutz
- intermeddler:** s. officious intermeddler
- Irrtum:** s. mistake
- Kanada:** 131, 246-248
- Kelly v. Solari:** 147, 149 f.
- „Kondiktion der Kondiktion“:** 99 f.
- „kondiktionsauslösender Mangel“** (*Canaris*): 111-115; s.a. Wertungskriterien
- law und equity:** 120, 123, 135, 295 f.; s.a. equity
- Leistung auf fremde Schuld:** s. Schuldenerfüllung durch Dritte
- Leistungsbegriff, finaler:** 21-24, 209 f.
 - Kritik: 23 f.
- s.a. Leistungszweckbestimmung
- Leistungskette:** 84-100; s.a. Simultanleistung
- Leistungsmittler:** 73 f., 308 f.
- Leistungszweckbestimmung:** 32 f., 35-48, 60-68, 208-211, 309 f., 311 f.; s.a. Leistungsbegriff/finaler, Tilgungsbestimmung, Zweckvereinbarungslehre
- Liggett v. Barclays Bank:** 264-268
- Lloyds Bank v. Independent Insurance:** 238-240

- Mansfield, Lord:** 119-121, 329 f.
- mistake:** 120, 139 f., 143-194
 – kausaler Irrtum: 164-174, 220 f., 235 f., 289
 – Motivirrtum: 166, 168
 – Rechtsirrtum (mistake of law): 139 f., 202 f.
 – Verbindlichkeitsirrtum: 148-158, 216-218, 289
 – Irrtum im Verhältnis zwischen Leistendem und Empfänger: 158-164, 218 f.
 – „wesentlicher“ Irrtum (fundamental mistake): 167 f.
- money had and received:** 118-124
- Moses v. Macferlan:** 119-121
- Neuseeland:** 131
- Nichtleistungskondiktion:** s. Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion
- ökonomische Analyse:** s. Risikoverteilung
- officious intermeddler:** 256-259
- Price v. Neal:** 176 f., 183, 329-376
- Privatautonomie:** 104-109, 314-319
- purchase for value:** s. bona fide purchase
- quasi contract:** 118-124, 127
- Rechtsgrund:** s. good consideration
- Rechtsirrtum:** s. mistake
- remedy:** 132-136
 – personal und proprietary remedies: 135
 – remedies at law und in equity: s. law und equity
- Restatement of Restitution:** 127-131, 229 f., 270, 301 f., 331
- restitution**
 – allgemeine Grundsätze: 132-142
 – Anspruchsvoraussetzungen: 136-142
 – geschichtliche Entwicklung: s. Common Law
 – „remedial“ und „substantive aspects“: 132-136
- Restitutionsgründe:** 120 f., 126, 137-139, 325 f.; s.a. mistake, failure of consideration
- Risikoverteilung, Effizienz:** 363-367; s.a. Wertungskriterien
- Sachenrecht, Verhältnis zum Bereicherungsrecht:** 80 f., 90 f., 160, 167 f., 335-337; s.a. bona fide purchase
- Scheck:** 6, 10, 175-187; s.a. Widerruf eines Schecks
- Schottland:** 131
- Schulderfüllung durch Dritte:** 254-259
 – Abgrenzung zur Anweisungsleistung: 290 f., 308-310, 311-313, 315-320, 326 f., 328 f.
 s.a. Valutaverhältnis/Schulderfüllung
- Simultanleistung:** 5 f., 16, 48 f., 323; s.a. Leistungskette
- Sinclair v. Brougham:** 122-124
- subrogation:** 135, 261-287
- Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion:** 84-94
- Südafrika:** 131
- sum receipt:** 293 f., 310, 326
- Swap-Rechtsprechung:** 199-203
- Tilgungsbestimmung**
 – nachträgliche: 320-322
 s.a. Leistungszweckbestimmung
- trust:** s. constructive trust
- Überweisungsauftrag:** 8, 10-12, 187-194; s.a. Widerruf eines Überweisungsauftrags
- Überweisungsgesetz:** 11 f.
- Uniform Commercial Code:** 174-194, 250 f., 269-287, 332 f., 354-374
- unjust enrichment:** s. restitution
- Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung:** s. „auf Kosten“
- Valutaverhältnis:** 6, 12 f.
 – Schulderfüllung kraft Zahlungsermächtigung: 237-242; s.a. Anweisung/Ermächtigungswirkung, Schulderfüllung

- lung durch Dritte, Tilgungsbestimmung/nachträgliche
- Schuldenerfüllung nach Rechtsscheinsgrundsätzen: 242-248, 264 f.; 307; s.a. Bereicherungsausgleich bei widerrufener Anweisung
 - Schuldenerfüllung ohne Zahlungsermächtigung: 248-253, 269 f., 306-320
 - unentgeltliches Valutaverhältnis: 100

Vermeidbarkeit irrtümlicher Zahlungen: s. Risikoverteilung

Vermögensdisposition: 25, 42-48, 91 f., 106-108

Versionsklage: 88 f., 109 f.

Vertrauensschutz: 17-19, 67-70, 75-81, 216-220, 241 f., 242-253, 279-283, 302 f., 327 f., 332 f., 368-372

- „konkreter“ Vertrauensschutz: 111-115, 166, 361 f.
- „abstrakter“ Vertrauensschutz: 111-115, 156, 166, 361 f.

voluntary payment: 256-259

Wechsel: 6

Wegfall der Bereicherung: 98, 222-224, 375 f.

- durch Erbringung der Gegenleistung: 224-226

s.a. change of position

Wertpapierrecht: 275-279, 373 f.

- Verlust von Rückgriffsrechten aus dem Papier: 342-351

s.a. holder in due course

Wertungskriterien (Canaris): 101-111, 323-325, 327; s.a. Interessen, „kondiktionsauslösender Mangel“, Risikoverteilung

Widerruf

- der Anweisung allgemein: s. Bereicherungsausgleich bei widerrufener Anweisung
- eines Schecks: 60-66, 75 f., 283-287
- eines Überweisungsauftrags: 66-70, 76-81, 189-191

wirtschaftliche Betrachtungsweise: 26 f.

writ system: 117 f.

Zahlungsermächtigung: s. Anweisung/Ermächtigungswirkung, Valutaverhältnis/Schuldenerfüllung

Zession: 301 f.

„Zurechenbarkeitsmängel“: s. „kondiktionsauslösender Mangel“

Zuwendung: 23

Zweckvereinbarungslehre: 37 f., 61 f.; s.a. Leistungszweckbestimmung

Zweckverfehlung, Kondiktion wegen: 197-199